

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-55-00/Ka

Datum
03.05.2017

Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen bei verweigerter Feuerstätten-schau bzw. anlassbezogener Überprüfung sowie deren zwangsweisen Durchsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2017 hatten wir Sie über die Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 03.01.2017 und unsere gegenteilige Rechtsauffassung informiert. Diesbezüglich hatten wir uns mit Schreiben vom 06.02.2017 einerseits an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und andererseits an das Ministerium für Inneres und Sport gewandt. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vertrat in seiner Antwort die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamts. Auch im weiteren Schriftwechsel konnten wir keinen Konsens erzielen.

Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat sich das für das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zuständige Ministerium für Inneres und Sport unserer Rechtsauffassung angeschlossen und Folgendes mitgeteilt:

„[...] Die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 3. Jan. 2017 war hier bislang nicht bekannt.

Ich teile Ihre Rechtsauffassung. Die in der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes getroffenen Festlegungen zur Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen sind rechtlich nicht zutreffend. Die Vorschrift des § 89 Abs. 2 SOG LSA kommt als Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeitszuweisung an die Gemeinden für den Erlass von Duldungsverfügungen zur Durchsetzung von Feuerstättenschauen bzw. von anlassbezogenen Überprüfungen nicht in Betracht

Vielmehr sehe auch ich eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes im Rahmen der Auffangzuständigkeit nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA). Bei

seiner Prüfung hat das Landesverwaltungsamt aus hiesiger Sicht nicht zutreffend zwischen Aufgaben und Befugnissen abgegrenzt.

Die Durchsetzung der den Grundstückseigentümern und Besitzern obliegenden Pflicht, den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die Durchführung der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 SchfHwG bzw. der anlassbezogenen Überprüfung nach § 15 SchfHwG Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten, findet ihre Rechtsgrundlage unmittelbar in § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG (siehe VG Berlin, Beschluss vom 29. Okt. 2016, - 8 L 183.16 -; VG München, Beschluss vom 5. Juli 2016, - M 1 S 16.2144 -). Damit diese Verpflichtung gegenüber den Grundstückseigentümern und den Besitzern auch durchgesetzt werden kann, haben die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mangels spezialgesetzlicher Regelungen stehen den zuständigen Behörden dafür die für die Durchsetzung notwendigen Befugnisse nach den §§ 53 ff. SOG LSA zur Verfügung.

Für den Erlass von Duldungsverfügungen auf Grundlage des § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG ist nach § 23 SchfHwG durch Landesrecht eine zuständige Behörde zu bestimmen. Das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung, welche Behörde für die Durchsetzung der den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken und Räumen nach § 1 Abs. 3 SchfHwG obliegenden Pflichten zuständig ist. Damit greift die Auffangzuständigkeit des Landesverwaltungsamtes nach § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA.

Gestützt wird diese Auffassung auch durch die getroffene Kostenregelung unter der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Unter der Tarifstelle 2.1 ist der Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigten Feuerstättenschau oder anlassbezogenen Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG aufgeführt. Diese Tarifstelle ist unter der Überschrift „Maßnahmen der Aufsichtsbehörde“ verortet. An dieser Stelle wird zutreffend auf § 1 Abs. 3 SchfHwG als Ermächtigungsgrundlage verwiesen. Im Übrigen wird mit der Überschrift verdeutlicht, dass unter der Tarifstelle 2 Maßnahmen der Aufsichtsbehörde abgebildet sind und damit nicht eine Zuständigkeit der Gemeinden in Betracht gezogen werden kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt habe ich ebenfalls angeschrieben und gebeten, für die Aufhebung der vom Landesverwaltungsamt erlassenen Verfügung Sorge zu tragen. [...]“

Unabhängig davon beabsichtigen wir, gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung heranzutreten und eine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsregelung (für die Landkreise und kreisfreien Städte durch Erweiterung des § 2 Abs. 1 SchfHwGZustG) anzumahnen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter